

**Wirtschaftsrat der CDU e.V.**  
Luisenstr. 44  
10117 Berlin  
Telefon: 0 30 / 240 87 – 227  
E-Mail: [info@wirtschaftsrat.de](mailto:info@wirtschaftsrat.de)

## **Beitrag der Bundesarbeitsgruppe Digitale Infrastruktur des Wirtschaftsrates der CDU e.V.**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK- Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026).

### **I. Einleitung**

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. vertritt die Interessen von über 12.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der deutschen Wirtschaft. Innerhalb des Wirtschaftsrats bündelt die Bundesarbeitsgruppe (BAG) Digitale Infrastruktur die Expertise von rund 140 Mitgliedsunternehmen und Verbänden aus der Telekommunikationsbranche.

Wir danken dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-Änderungsgesetz 2026) Stellung zu nehmen.

Leistungsfähige digitale Infrastrukturen sind eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, technologische Innovation und gesellschaftliche Teilhabe. Die Bundesregierung verfolgt daher zu Recht das Ziel, den flächendeckenden Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen weiter zu beschleunigen. Der vorliegende Referentenentwurf enthält einzelne sinnvolle Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung.

## II. Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf verfolgt grundsätzlich das richtige Ziel, den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen durch eine Kombination aus **Bürokratieabbau, effizienteren Genehmigungsverfahren und verbesserten Informationsstrukturen** zu beschleunigen.

In diesem Sinne positiv hervorzuheben sind:

- die stärkere Ausrichtung des Telekommunikationsrechts auf die **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**,
- die **Anpassung an europäische Vorgaben**, insbesondere aus der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309,
- die **Einführung eines Anzeigeverfahrens** nach §127a TKG-E als Alternative zum bisherigen Zustimmungsverfahren,
- neue Mitwirkungspflichten Dritter zugunsten des schnelleren Mobilfunknetzausbaus.

Diese Maßnahmen können wichtige Impulse für den weiteren Ausbau digitaler Infrastrukturen setzen.

Bei den neuen Regelungen ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich, um Investitionsanreize und den Wettbewerb nicht zu gefährden, und gleichzeitig Wahlfreiheit der Endnutzer zu gewährleisten.

Aus Sicht der Wirtschaft sollten gesetzliche Änderungen daher insbesondere folgenden Grundprinzipien folgen:

- **Sicherung langfristiger Investitionsanreize,**
- **Wettbewerbsorientierter Infrastrukturausbau,**
- **Verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen,**
- **Konsequenter Bürokratieabbau.**

## III. Investitionsanreize im Glasfaserausbau sichern – Regulierung der Netzebene 4 effektiv und investitionsfreundlich gestalten

Der Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen bis in die Gebäude und Wohnungen stellt einen zentralen Baustein für die Erreichung der Glasfaser-Ziele der Bundesregierung dar. Gleichzeitig ist dieser Ausbau besonders kapitalintensiv und organisatorisch komplex.

Der Referentenentwurf sieht Anpassungen der Regelungen für gebäudeinterne Netze (Netzebene 4) vor.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, den Glasfaserausbau auch innerhalb von Gebäuden zu beschleunigen. Entscheidend ist hierbei, dass neue Regelungen nicht **Investitionsanreize der TK-Netzbetreiber untergraben**.

### **1. Vollausbau nach § 144 TKG-E muss zur Beschleunigung des FTTH-Ausbaus beitragen**

Der Referentenentwurf sieht in § 144 TKG-E ein Recht auf Vollausbau gebäudeinterner Netzinfrastrukturen vor, wenn in Gebäuden noch keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Hauseigentümer können dies nur ablehnen, wenn sie ein FTTH-Gebäudenetz innerhalb von 24 Monaten selbst bauen oder bauen lassen.

Das Ziel der Regelung ist nachvollziehbar, wenn Eigentümer den Ausbau *grundlos* verhindern oder nicht reagieren.

### **2. Investitionen und marktbasierter Open Access in Einklang bringen**

Open-Access-Modelle spielen eine immer größere Rolle für **Wettbewerb und Netzauslastung** im Glasfaserausbau. Sie ermöglichen Diensteanbietern den Zugang zu Netzinfrastrukturen auf Vorleistungsebene und tragen dazu bei, neu errichtete Netze wirtschaftlich tragfähig zu betreiben.

**Der wirtschaftliche Erfolg eines Glasfaserausbaus hängt wesentlich von einer ausreichenden Netzauslastung ab.** Marktbasiert vereinbarte Open-Access-Modelle leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und haben sich in vielen Fällen als praktikabler Weg erwiesen, um Wettbewerb auf Dienstebene zu ermöglichen.

**Investitionen in Glasfasernetze erfordern langfristige Refinanzierungsperspektiven.** Regulierung sollte daher darauf ausgerichtet sein, Wettbewerb zu ermöglichen, ohne Investitionsanreize für den weiteren Netzausbau zu schwächen.

## IV. Genehmigungsverfahren konsequent beschleunigen

Die **Beschleunigung von Genehmigungsprozessen ist ein wichtiger Hebel für einen schnelleren Netzausbau**. In der Praxis stellen insbesondere komplexe Genehmigungsverfahren, unterschiedliche Anforderungen der Wegebauasträger weiterhin relevante Ausbaumhemmnisse dar.

Der Referentenentwurf enthält mit den **Änderungen im Bereich des Wegerechts** wichtige Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung. Dazu zählen:

- Vereinfachungen im Zustimmungsverfahren nach §127 TKG-E,
- sowie die Einführung eines Anzeigeverfahrens nach §127a TKG-E als Alternative zum bisherigen Zustimmungsverfahren, mit Regelbeispielen.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte der Gesetzgeber jedoch noch weiter gehen:

- **Verlängerungsmöglichkeiten im Zustimmungsverfahren begrenzen:** Die vorgesehene Verlängerung der Entscheidungsfristen nach § 127 TKG-E sollte gestrichen werden, damit die Verkürzung der Frist für die Zustimmungs- und Genehmigungsfrist tatsächlich zu schnelleren Verfahren führt.
- **Anzeigeverfahren praxistauglich ausgestalten:** Fachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweise im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 127a TKG-E sollten möglichst standardisiert werden (z. B. bundesweit einheitliche Nachweisformate oder freiwilliges Register qualifizierter Bauunternehmen). Zudem sollte die Vorlage einer Bescheinigung eines Wegebauasträgers über die fachkundige und zuverlässige Ausführung baulicher Maßnahmen für die Inanspruchnahme des Anzeigeverfahrens ausreichend sein – statt 3, wie in Absatz 3 vorgesehen. Nur so ist gewährleistet, dass angesichts der Kapazitätsengpässe im Tiefbaumarkt dringend benötigte neue Tiefbauunternehmen möglichst schnell ebenfalls vom schnelleren Anzeigeverfahren profitieren können. Schließlich sollte – entgegen § 127 Abs. 1 Ziff. 4 – auch für die Verlegung oberirdischer Linien – das Anzeigeverfahren zulässig sein. Wohingegen nachvollziehbar ist, dass etwa für die Verlegung entlang Ingenieursbauwerken das Anzeigeverfahren nicht greifen soll, ist nicht nachvollziehbar, welche Gründe bei der oberirdischen Verlegung dagegen sprechen könnten. Beim Regelbeispiel gem. Ziff. 2 von § 127 Abs. 4 für die genehmigungsfreien Baumaßnahmen sollte die Einengung auf bauliche Maßnahmen, die auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgen, gestrichen werden, so dass Regelbeispiel 2 lediglich eine maximale Längen- und Flächenvorgabe enthält. In der vorliegenden

Form erscheint die Regelung so, als dass sachfremde Erwägungen der StVO hier Einzug gefunden hätten. Die in § 127 Abs. 8 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Festlegung von Vorgaben zur Mindestüberdeckung ist besonders kritisch zu bewerten. Viele technische Regelwerke verzichten bewusst auf starre Mindestüberdeckungen und stellen stattdessen auf qualitative Anforderungen wie den fachgerechten Oberflächenverschluss (z. B. DIN 18220 für Trenching) ab. Die Einführung zusätzlicher, potenziell lokal variierender Vorgaben würde daher zu einer Fragmentierung technischer Standards führen. Für moderne Verlegemethoden bestünde die Gefahr, dass ihre Effizienzvorteile durch uneinheitliche lokale Anforderungen verloren gehen. Dies würde nicht nur die Planung und Umsetzung erheblich erschweren, sondern auch die Kosten erhöhen und damit den Glasfaserausbau insgesamt verlangsamen. Zentrale Verfahrensfragen bleiben unklar, etwa die Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen oder bei unvollständigen, aber nicht beanstandeten Anträgen. Auch die vorgesehenen Anzeige- und Nachweisregelungen erscheinen in Teilen inkonsistent. Regelungen ohne klare Rechtsfolgen oder mit widersprüchlichen Bezugnahmen führen zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten, erhöhen das Konfliktpotenzial zwischen Netzbetreibern und Wegebausträgern und stehen einer echten Verfahrensvereinfachung entgegen. Schließlich bleibt das Verhältnis zwischen § 127 und § 127a TKG-E unklar, insoweit sie Anzeigeverfahren regeln. Beide Vorschriften regeln teilweise vergleichbare Sachverhalte mit unterschiedlichen Verfahrenslogiken. Dies erschwert die Anwendung in der Praxis und kann zu zusätzlichen Abstimmungsaufwänden führen.

- **Verfahrenswechsel vermeiden:** Wird ein Anzeigeverfahren untersagt, muss der Wegebausträger dies ausführlich begründen. Auf Wunsch des Antragstellers sollten die eingereichten Unterlagen in einem solchen Fall automatisch als Antrag im regulären Zustimmungsverfahren weitergeführt werden können.
- **§ 150 TKG – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten:** Bzgl. der vorgeschlagenen Fristenänderungen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den analogen Fristenänderungen i. R. v. § 127 TKG. Darüber hinaus sollte die Chance genutzt werden, i. R. v. § 150 TKG bundesweit einheitlich eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für den Bau von Mobilfunkmasten zu verankern – so, wie dies seit dem Beschleunigungspakt von November 2023 von Bund und Ländern angekündigt, und seitens der aktuellen Bundesregierung mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen des Pakts erneut bekräftigt wurde.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie Genehmigungsprozesse insgesamt stärker digitalisiert und gebündelt werden können. **Digitale Antragsplattformen mit standardisierten Datenformaten und zentraler Antragstellung** („One-Stop-Shop-Strukturen“) könnten dazu beitragen,

Genehmigungsprozesse effizienter zu gestalten und die Koordination zwischen Netzbetreibern und zuständigen Behörden zu erleichtern. Wichtig wäre insbesondere, dass von allen Genehmigungsbehörden der i. A. des Bundes entwickelte X- Breitband-Standard für die Schnittstellen verwendet wird.

## V. Gigabit-Grundbuch praxistauglich ausgestalten

Der Referentenentwurf sieht die **Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs** als zentrale Informationsplattform für Infrastrukturdaten vor. Umfang und Detailtiefe der Datenlieferungen sollen dabei erheblich erweitert werden, insbesondere für den Mobilfunk. Der Kreis der Berechtigten für die Einsichtnahme soll über die EU-Vorgaben hinaus ausgeweitet werden.

Diese Erweiterungen werden von der Branche kritisch gesehen. Der Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus ist nicht ersichtlich, während eine Ausweitung der Mess- und Kontrollbürokratie zu befürchten ist. Vor allem aber wird der vor dem Hintergrund der aktuellen Sabotageakte politisch gewollte Vorrang von Sicherheitsbelangen bei sensiblen Infrastrukturdaten nicht ausreichend umgesetzt. Entscheidend ist daher, dass das Gigabit- Grundbuch:

- keine neuen Bürokratielasten für Unternehmen schafft,
- sensible Infrastrukturdaten ausreichend schützt,
- und **auf bestehende Datenstrukturen aufbaut**, statt parallele Meldepflichten zu schaffen,
- eine klare Zweckbindung für die erhobenen Daten vorsieht,
- dem Schutz kritischer Infrastrukturen vor dem Hintergrund aktueller Sabotageakte höchste Priorität einräumt,

Der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss hierbei oberste Priorität haben.

Daher kommt es insbesondere darauf an, ein klar definiertes Rechte- und Rollensystem für Anspruchsberechtigte des Gigabit-Grundbuchs zu etablieren sowie einheitliche Datenstandards, Meldeformate und Schnittstellen festzulegen, um den Meldeaufwand für Unternehmen und Behörden gering zu halten und schutzwürdige Interessen zu wahren.

## VII. Beschleunigungshebel für den Mobilfunknetzausbau

Begrüßt werden die neuen Regeln betreffend die Mitwirkungspflichten von Stromversorgern (§ 134a), von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (§ 106a) sowie der Gebietskörperschaften i. R. Liegenschaftsatlas (§83): Das Unterstützungspotenzial durch den Liegenschaftsatlas sollte jedoch noch vergrößert werden: Die Transparenz sollte noch erweitert werden dadurch, dass qua TKG auch Liegenschaften im Eigentum von sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und sonstiger öffentlicher Stellen zwingend systematisch erfasst werden – was im Entwurf nur als Kann-Bestimmung angelegt ist. Schließlich sollten die Angaben zu den einzelnen Liegenschaften auch Angaben zum Vorhandensein von Stromanschlüssen umfassen, da dies eine wertvolle Information für die Standortplanung der Mobilfunknetzbetreiber und TowerCos ist.

## VIII. Mobilfunkversorgung entlang von Bahnstrecken stärken

Der Referentenentwurf sieht neue **Mitwirkungspflichten von Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen** bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen vor.

Der Wirtschaftsrat begrüßt die Tendenz dieses Ansatzes ausdrücklich.

Die Mobilfunknetzbetreiber investieren bereits erhebliche Mittel in die Versorgung von Bahnstrecken. Gleichzeitig profitieren vor allem Bahnunternehmen und deren Reisende von einer verbesserten Konnektivität.

Daher ist es sachgerecht, dass auch Betreiber von Bahninfrastrukturen sowie Fahrzeugbetreiber entsprechende Beiträge leisten und die Versorgung mit digitaler Konnektivität auch Bahnbelang ist. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung von Mobilfunk als Bahnbelang ist notwendig. Weiterhin ist die Versorgung mit digitaler Konnektivität zu unterstützen etwa durch:

- Bereitstellung geeigneter Infrastrukturstandorte und ausreichender Glasfaser- und Stromanschlüsse
- Integration und Betrieb geeigneter Technik zur Signalverteilung in Zügen

## IX. Fazit

Der Referentenentwurf enthält einige Ansätze zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen in Deutschland.

Insbesondere Maßnahmen zur **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**, sowie zur **Stärkung der Mobilfunkversorgung entlang von Verkehrswegen**, zur Unterstützung des Ausbaus der Stromanbindung von Mobilfunkmasten im Außenbereich, sowie zur Transparenz über öffentliche Liegenschaften gehen in die richtige Richtung. Gleichzeitig dürfen **keine investitionsgefährdenden regulatorischen Eingriffe im Bereich der gebäudeinternen Netze** beschlossen werden.

Deutschland steht beim Glasfaserausbau weiterhin vor erheblichen Herausforderungen. Um die ambitionierten Glasfaser- und Mobilfunk-Ziele zu erreichen, braucht es vor allem:

- verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen,
- starke private Investitionen in Glasfaser- und Mobilfunkinfrastrukturen,
- sowie einen konsequenten Abbau bürokratischer Hürden.

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. steht dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung gerne weiterhin als Ansprechpartner für den konstruktiven Dialog zur Verfügung.